



Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen

Andrea Gamerdinger

Postfach 2666

72016 Tübingen

Ihr Schreiben vom:

20.01.2021

Unsere Tel/E-Mail:

0751/21451; bund.bodensee-oberschwaben@bund.net

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeiter: Gerhard Maluck &
Ulfried Miller

Ravensburg, den 26.2.2021

Fortschreibung Regionalplan Bodensee-Oberschwaben; Zielabweichungsverfahren nach §§ 6 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz für 4 Regionale Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Ihr Schreiben vom 20.01.2021 AZ 21-10a/2423.43/RV Bodensee-Oberschwaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände danken für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Landesnaturschutzverband (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Naturschutzverbände lehnen die vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben beantragten Zulassungen von Abweichungen von festgelegten Zielen der Raumordnung in vier Fällen grundsätzlich und kategorisch ab.

Die Zulassung von Abweichungen würde in grober und nicht zu verantwortender Weise gegen den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden verstoßen.

Begründung:

Die vier geplanten Standorte für einen „Regionalen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe“, für die die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt wird, sind nicht oder nicht ausreichend an bestehende oder geplante Siedlungsstrukturen angebunden.

Dabei handelt es sich um folgende Standorte:

- Friedrichshafen (Hirschlatt)
- Kißlegg (Waltershofen)
- Leutkirch i.A. (Riedlings)
- Pfullendorf (Wattenreute).

Diese Standorte stehen damit in Widerspruch zu Plansatz 3.1.9 Z LEP und Plansatz 3.3.6 Z LEP.

Die genannten Festlegungen sind Ziele der Raumordnung. Damit sind sie von öffentlichen Stellen gemäß § 3 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bzw. § 4 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) bei ihren raumbedeutsamen Planungen zwingend zu beachten und im Wege der Abwägung nicht zu überwinden.

Leider lässt der bisher vorliegende Entwurf des Regionalplanes keine Trendwende in Sachen Flächen- und Ressourcenverbrauches erkennen. Die Bundesregierung strebt laut Klimaschutzplan 2016 in Sachen Flächenverbrauch bis 2050 das Netto-Null Ziel an. Die geplante Fortschreibung des Regionalplans reagiert jedoch nicht auf wichtige Zukunftsfragen, sondern führt die bisherige Entwicklung fort. Angesichts dessen fordern die Umweltverbände in ihrer Stellungnahme eine Halbierung der in der freien Landschaft geplanten Flächen für Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Rohstoffabbau von 3.000 ha auf 1.500 ha. Stattdessen muss die Innenentwicklung forciert werden und in den Ober- und Mittelzentren das verdichtete Bauen zukünftige Planungen bestimmen. Mit der Doppelnutzung von Flächen (zum Beispiel durch das Anbringen von Solarmodulen über Pkw-Stellplätzen) oder der Aufstockung von bestehenden Gebäuden (mit Wohnraum über Supermärkten oder Büros auf Industriehallen) könnte die knappe und teure Ressource Boden gespart und bereits bebaute Flächen effizienter genutzt werden.

Der Regionalverband plant stattdessen mit einem „Orientierungswert“ alleine für den Bedarf an Gewerbeflächen von 1.200 ha und begründet dies unter anderem mit folgenden Argumenten:

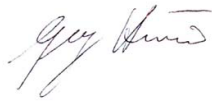
- In „moderatem Umfang“ sei „eine gewisse Flächenvorsorge bzw. Vorratshaltung notwendig“.
- Wegen der „oftmals langwierigen, über mehrere Jahre andauernden Rechtsverfahren bei der Genehmigung von Gewerbegebieten“ sei „eine zusätzliche Flächensicherung, insbesondere in Form von größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen erforderlich“.
- Für die „Gewährleistung der Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten (andere Interpretation des Anbindegebots durch das LEP Bayern 2018), gäbe es „keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung“.
- „Um den Flächenbedarf für die Laufzeit des Regionalplans decken zu können“, sei „es daher notwendig, vereinzelt auch Flächen ohne direkte Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen auszuweisen“.
- Bei den nicht an den Siedlungsbestand angebotenen Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe handele es sich „um wenige Einzelfälle“. „Die Grundzüge der Planung“ seien „dadurch nicht berührt“.

Dabei handelt es sich bei den beantragten Zielabweichungen alleine schon um 120 ha, also um 10% der gesamten Gewerbeflächen-Planung.

Die o.g. Argumente des Regionalverbandes halten die Naturschutzverbände daher insgesamt für nicht stichhaltig und den übergeordneten Zielen der Raumordnung für nicht angemessen. Die Zulassung von Abweichungen von diesen Zielen kommt daher u.E. nicht in Frage.

Die in der Anlage zusammengestellten Bewertungen der verschiedenen Standorte sind Teil dieser Stellungnahme. Wir weisen auch darauf hin, dass in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 27.11.2020 zum ersten Regionalplanentwurf zu den geplanten Flächenausweisungen Bedenken geäußert wurden und Alternativen gefordert wurden. Dem können wir uns nur anschließen.

Für Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



gez.



Georg Heine
LNV-AK Ravensburg

Helga Hartmann
LNV AK Sigmaringen

Dr. Marion Morcher
LNV AK Bodenseekreis



Ulfried Miller
BUND-Regionalverband-Oberschwaben



Sabine Brandt
NABU-Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben



Thomas Körner
NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee

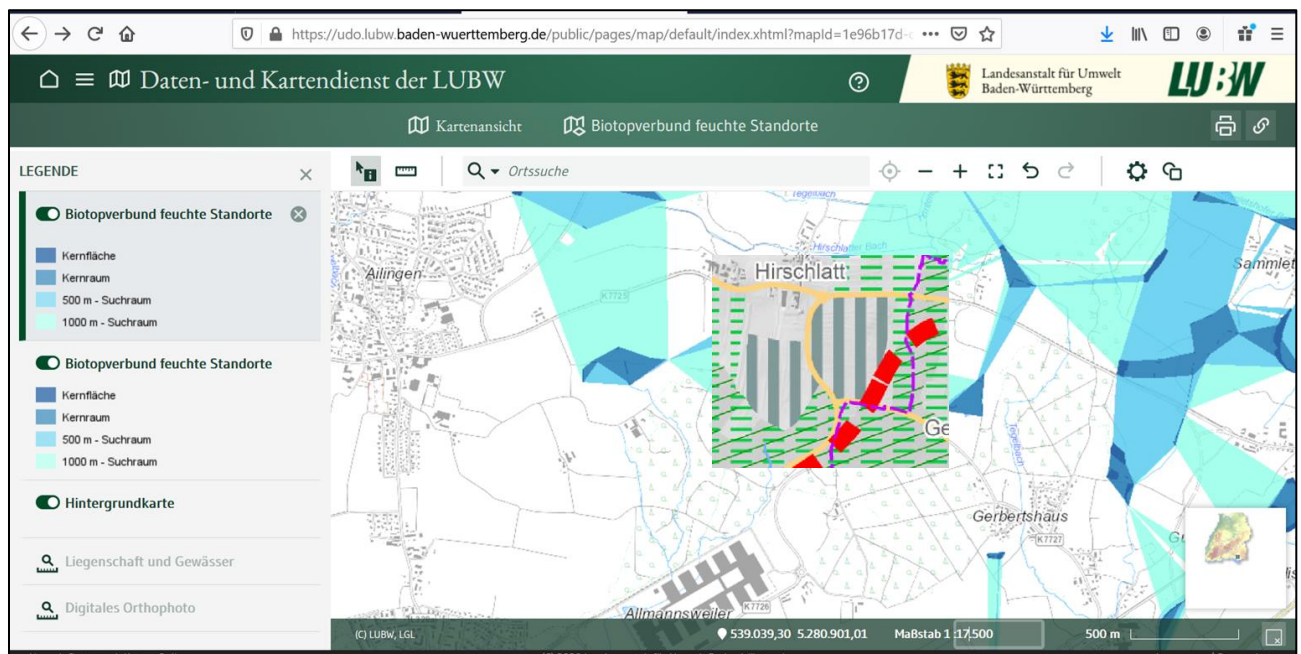
Anlage – Bewertungen der Einzelstandorte

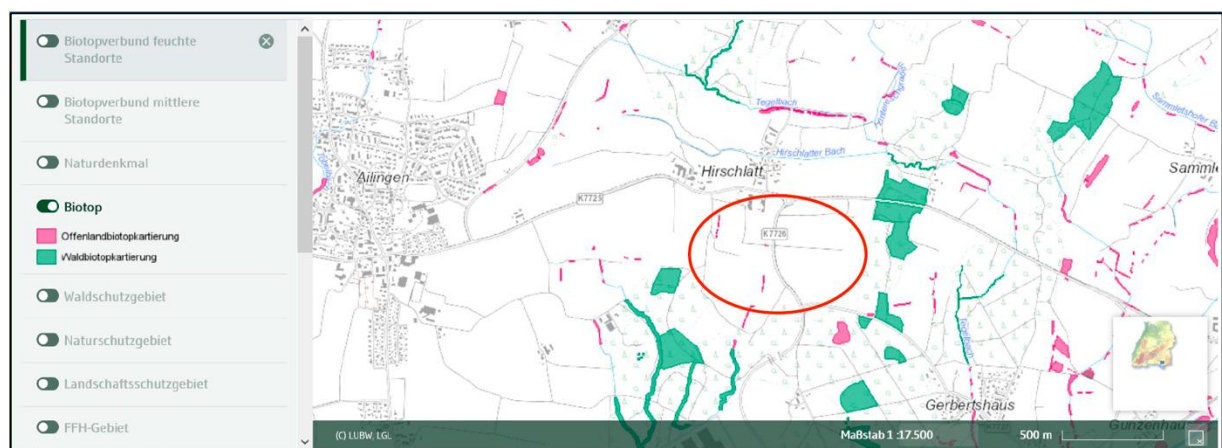
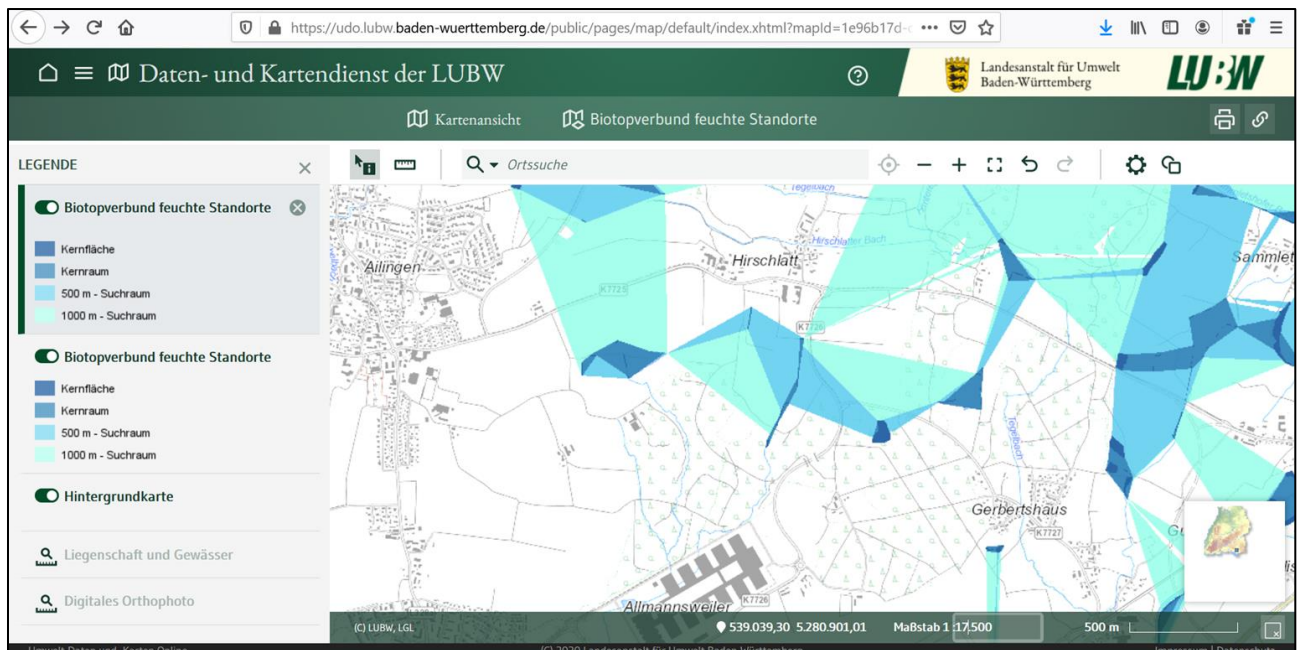
Bewertung der Einzelstandorte

FN-Hirschlatt

Es fehlt eine Siedlungsanbindung - der Weiler Hirschlatt ist sehr klein, das Industriegebiet ist völlig überproportioniert. Außerdem besteht die "Anbindung" nur über einen kleinen Zipfel, in dem sich bestehende Siedlung und das geplante Gewerbegebiet berühren. Die Verkehrsanbindung über die B30 neu ist unsicher, weil der Trassenverlauf noch nicht feststeht. Bisher gibt es keine akzeptable ÖPNV-Anbindung: Ein Anschluss an die Bahn ist nicht möglich (Gütertransport), ein zusätzlicher Schwerlastverkehr durch Wohngebiete zu befürchten. Die Stadt Friedrichshafen hat diese Flächenausweisung abgelehnt.

Diese Flächenausweisung steht außerdem im erheblichen Konflikt mit dem Artenschutz. Sie ist alleine schon aus diesem Grund abzulehnen





Das geplante Gewerbegebiet bei Hirschlatt zerschneidet den Biotopverbund feuchter Standorte. Es vernichtet die kleinen Kernflächen/Kernräume und geschützten Biotope in der Mitte. Dadurch isoliert es den Kernraum mit Kernflächen südöstlich von Hirschlatt, die dann nur noch über einen 1000m–Suchraum mit anderen ähnlichen Biotopen verbunden wären, was nur eine äußerst schwache Verbindung ist.

Der Regionalplanentwurf betont selbst die Wichtigkeit des Biotopverbundes: „Die Erhaltung und Entwicklung eines regional und überregional wirksamen Biotopverbundes im Offenland ist Zielsetzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Daher sind neben den naturschutzfachlich hochwertigen Kernräumen des Biotopverbunds auch die für die

Entwicklung eines möglichst kohärenten Biotopverbunds bedeutsamen verbindenden Räume vor konkurrierenden Raumnutzungen zu sichern.“ (S. B 58)

Es muss dringend geprüft werden, ob Brutplätze vom Kiebitz oder Feldlerche vorkommen, wie sie auf der anderen Seite (östlich vom Wald) immer wieder gefunden wurden. Deshalb ist hier eine lückenlose mindestens einjährige Untersuchung notwendig. Zudem ist eine Überprüfung der rastenden Vogelarten im Frühjahr und Herbst notwendig.

Regelmäßige Beobachtungen bisher: Ortolan, Feldlerchen, Pieperarten, Neuntöter, Goldammer, etc. Zudem gibt es an verschiedenen Stellen auch Zauneidechsenvorkommen.

Außerdem liegen in unmittelbarer Nähe mehrere kartierte Waldbiotope, die durch Bau und Betrieb des Industriegebietes beeinträchtigt werden (Störung der Fauna durch Lärm, Licht usw.).

Hier und in den anderen Wäldern im Umfeld kommen zahlreiche Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten vor: Fledermäuse, Haselmaus, Vögel. Gerade auf die Brutvogelarten kann ein solches Gewerbegebiet mit seinen Wirkfaktoren erhebliche Auswirkungen haben: Lärm, Scheuchwirkung.

Vorkommen: Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Pirol, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grün- und Grauspecht.

Das geplante Industriegebiet liegt in einem Gebiet mit sehr guten landwirtschaftlichen Standorten (Vorrangflur 1 nach der digitalen Flächenbilanz). Auch aus diesem Grund sollte es nicht überbaut werden.

Pfullendorf/ Wattenreute (437-182)

Das geplante Gewerbegebiet südlich von Wattenreute führt zu einer weiteren Zersiedelung und sollte direkt an die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in Pfullendorf geplant werden. Nur dadurch kann die zunehmende Verkehrsbelastung verringert werden.

Leutkirch Riedlings (436-182)

Diese Flächenausweisung wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Begründung: Die Konflikte mit mehreren Schutzgütern sind erheblich (Umweltbericht zur aktuellen Regionalplanung S. 129) und der Standort steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan.

Kißlegg – Waltenhofen

Der projektierte Standort für ein „Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen – IKOWA“ (Gemeinde Kißlegg) gehört zu den fünf im Regionalplan-Entwurf in PS 2.6.1 (3) genannten Standorten für Industrie und Gewerbe, die keine raumplanerisch relevante Anbindung an den Siedlungsbestand aufweisen (Entwurf Regionalplan S. 16 Ziff. sowie S. B29, Ziff. 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, zu PS 2.6.0 und PS 2.6.1). Als Begründung hierfür wird bei drei der fünf Standorte (außer Kißlegg – IKOWA auch Bad Wurzach – Brugg, Wangen – Herfatz) angeführt, dass damit der anzustrebenden Chancengleichheit gegenüber nahe gelegenen bayrischen Standorten Rechnung getragen werden müsste, und zwar aufgrund der gelockerten Interpretation des Anbindegebots durch das novellierte Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) aus dem Jahr 2018.

Diese Argumentation geht allerdings fehl, eine Ungleichheit der Entwicklungschancen gegenüber der benachbarten Region ist aus folgenden Gründen auszuschließen: der geänderte Text des LEP Bayern 2018 und damit die gegenwärtig gültige Regelung enthält (im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des damaligen Staatsministers Söder) zwei starke Vorbehalte, und zwar bezüglich wesentlicher Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds sowie bezüglich des Fehlens geeigneter angebundener Alternativstandorte. In der Kommentierung wurde betont, dass die sorgfältige fallspezifische Klärung dieser Aspekte in den vorgesehenen Verfahren durch die Neuregelung nicht obsolet würde (z. B. Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 20.02.2018, Nr. 35). Hintergrund waren erhebliche Vorbehalte gegen die Neuregelung seitens des Bauernverbandes sowie auch innerhalb der damaligen Regierungspartei.

Die neue Bayerische Staatsregierung hat überdies aktuell eine Flächensparoffensive beschlossen (Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 16.07.2019, Nr. 153): Es wurde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen, der auch Anpassungen im Landesplanungsgesetz bzw. im LEP beinhaltet. ***Wesentlich ist hierbei u. a. die Ankündigung des Ministerrats, dass die Lockerung des Anbindegebots (LEP Bayern 2018) wieder zurückgenommen werden wird!***

Weiterhin wird im Entwurf des Regionalplans darauf hingewiesen, dass für den Standort IKOWA keine vernünftigen Alternativflächen mit vergleichbarer Eignung vorhanden seien.

Die Frage der Standortalternativen war tatsächlich bereits im Rahmen eines Zielabweichungs-verfahrens in Sachen IKOWA behandelt worden. Die Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen von Zielen der Raumordnung des RP Tübingen vom 14.12.2015 beruhte ganz wesentlich auf einer fragwürdigen Härtefallbetrachtung im Zusammenhang mit der Frage der Standortalternativen. Daraufhin hat der BUND im Rahmen

einer Klage vor dem VG Sigmaringen u. a. ausführlich dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Begründung einer Härtefallbetrachtung nach einschlägiger Rechtsprechung nicht durch ein vermeintliches Fehlen geeigneter Standortalternativen für eine bauliche Entwicklung des gewünschten Umfangs gegeben ist.

Nachdem jedoch mit Entscheidung des VGH Mannheim vom 05.09.2016 der Bebauungsplan IKOWA für rechtswidrig erklärt worden war, wurde der Zielabweichungsantrag des Zweckverbands IKOWA in Absprache mit dem RP zunächst zurückgezogen, so dass es zu keiner Entscheidung im o. g. Klageverfahren (VG Sigmaringen) kam.

Der Zielabweichungsantrag des Zweckverbandes war im Übrigen überhaupt erst nach Einreichung eines Normenkontrollantrages beim VGH Ba.-Wü. (2014) gestellt worden. Zuvor (Flächennutzungs-plan- und Bebauungsplan-Verfahren seit 2010) war die Abweichung von Zielen der Raumordnung seitens des Zweckverbandes generell in Abrede gestellt worden. Immerhin stellte das RP Tübingen schließlich doch fest, dass eine Abweichung von Zielen der Raumordnung tatsächlich zu besorgen war. Allerdings ließ die Entscheidung des RP Tübingen vom 14.12.2015 die Klärung einiger bedeutsamer Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan Ba.-Wü. (2002) außer Acht.

Ein zweifellos erforderliches neues Zielabweichungsverfahren in Sachen IKOWA wird hierzu eindeutig Stellung beziehen müssen!

Tatsache bleibt, dass der Standort IKOWA gegen mehrere Vorgaben der Raumordnung verstößt. Das Vorhaben verstößt gegen die folgenden Plansätze LEP (2002): Vorgabe der bestandsnahen Siedlungsentwicklung (Plansätze Z 3.1.9 und Z 3.3.6); Gestaltung der Siedlungsentwicklung durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen zur Verringerung und Vermeidung verkehrsbedingter Belastungen und zusätzlichen motorisierten Verkehrs (Plansatz Z 3.1.6.).

Der bisherige Rechtfertigungsmangel aufgrund Plansatz Z 3.1.2. LEP 2002 (Vorgabe der vorrangigen Konzentration der Siedlungstätigkeit auf ausgewiesene Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen), soll im neuen Regionalplan durch eine entsprechende Ausweisung geheilt werden.

Die Ausweisung des Standortes IKOWA verstößt jedoch insbesondere auch gegen Plansatz 5.1.2 LEP 2002 (Lage in einem landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum) i. V. m. Plansätzen Z 5.1.2.1 und Z 5.1.2.2. Die betreffenden Gebiete sind in Plansatz Z 5.1.2. konkret festgelegt, so dass der LEP hier Vorgaben mit eindeutigen Regelungsgehalt enthält, die auch ohne die in Plansatz 5.1.3 vorgesehene „Konkretisierung und Ergänzung“ in den

Regionalplänen Rechtsgültigkeit besitzen. **Daher werden diese Vorgaben aus dem LEP auch durch die vorgesehenen Änderungen im Regionalplan (Aufwertung Kißleggs zum Unterzentrum, Einbeziehung von Kißlegg in die Landesentwicklungsachse, Aufnahme des Standortes IKOWA in den Regionalplan) keineswegs überwindlich!**

Ein wichtiger Bestandteil der bisherigen Rechtfertigung der Planung war ein Gewerbeflächenkonzept, das im Gegenzug zur Ausweisung des interkommunalen Standorts IKOWA den Verzicht auf ca. 18 ha rechtskräftig ausgewiesene Bauflächen in den Zweckverbandsgemeinden vorsah. Es handelt sich hierbei ganz überwiegend um Entwicklungsflächen im oder im Anschluss an den Bestand, die an sich vorrangig zu nutzen wären. So ist es beispielsweise kaum vermittelbar, dass die Ortsrandlage Waltershofen-West zur Autobahn hin nicht mehr wie früher geplant gewerblich bebaut werden sollte, um einen neuen Siedlungskörper in der freien Landschaft zu rechtfertigen. Dies vor dem Hintergrund der aktuell kommunizierten neuen Strategie des Zweckverbandes, am Standort IKOWA nun in stärkerem Umfang auch ortsansässigen kleineren Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten bieten zu wollen; letzteres wäre auch an o. g. angebundene „Verzichtsflächen“ realisierbar! Im Gewerbegebiet Kißlegg-Zaisenhofen zeichnet sich überdies ab, dass entgegen früheren Beteuerungen auch dort (zumindest vorhabensbezogene) Erweiterungen entwickelt werden sollen (aktuelles Vorhaben eines Autohauses). **Es wäre den Zweckverbandsgemeinden grundsätzlich zu raten, alternativ zu IKOWA eine maßvolle interkommunal gesteuerte und koordinierte Entwicklung ihrer Gewerbeflächen über das Instrument des interkommunalen Gewerbeflächenpools zu betreiben. Dies wäre die angemessenere Antwort auf die vorliegenden naturraumbedingten Beschränkungen!**

Hierbei ist noch auf die Konkurrenzsituation zum Raum Leutkirch hinzuweisen, wo die letzten Jahre ebenfalls Vorstellungen für größerflächige (ggf. interkommunale) Gewerbeansiedlungen entwickelt wurden (immerhin mit Lage außerhalb eines „landesweit bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes“ nach LEP 2002, PS 5.1.2). Es ist keineswegs raumplanerisch zwingend, dass sich die Räume der Mittelzentren Wangen und Leutkirch im Verlauf der Autobahn als Konkurrenten gegenüberstehen müssen. In dieser Hinsicht erscheint eine interkommunale Koordination zwischen diesen beiden Mittelzentren sogar prioritär und in jeder Hinsicht zielführender im Vergleich zum Anliegen konkurrierender Entwicklungen der beiden den jeweiligen Mittelzentren zugeordneten Räume.

Aus umweltfachlicher und umweltrechtlicher Sicht befindet sich der Standort IKOWA keineswegs in einem unproblematischen „Zwischenraum“ außerhalb der in geringer Distanz umliegenden Schutzgebiete des Argentales und der Kißlegger Moor- und Seenlandschaft (Natura-2000-Gebiete, LSG, NSG).

Es sei in diesem Zusammenhang nur kurz auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Belange des Immissionsschutzes (etwa in Bezug auf Moorflächen) oder die Oberflächenwasserbehandlung (angesichts sehr komplexer hydrogeologischer Verhältnisse) in den Griff zu bekommen. Auch ist der Baugrund am Standort IKOWA ausweislich diverser Gutachten im Zusammenhang mit IKOWA sowie dem Bau der A96 derart schwierig (Grundwasserstockwerke, Lagen von Beckentonen „breiartiger Konsistenz“, etc.), dass seitens der Straßenbauverwaltung ernsthafte Bedenken bezüglich einer Schädigung der Entwässerungsanlagen der Autobahn geltend gemacht worden sind, insbesondere wenn aufgrund der geologischen Verhältnisse davon auszugehen ist, dass umfangreiche Gründungsmaßnahmen für die Erstellung von Gebäuden erforderlich werden. Auch werden offenbar Beschränkungen bei Unterkellerungen unumgänglich sein (lt. Gutachten und bisherigem Entwurf BP).

Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des vermeintlich biotoparmen Teilraums am Standort IKOWA als Puffer- und Ausgleichsraum sei schließlich auf die nachgewiesene beträchtliche Raumnutzung dieses Bereiches durch gefährdete und geschützte Arten bzw. Artengruppen aus angrenzenden Schutzgebieten hingewiesen (z. B. nennenswerter Nachweis aquatischer Insekten an Lichtfallen im Gebiet, Großes Mausohr / FFH-Anh. II, etc.).

IKOWA liegt Luftlinie etwa 4500 Meter vom Bundeswildweg nahe des Argenseerieds entfernt. Mit der Grünbrücke über die A96 wurde dieser bedeutenden Biotopvernetzungsnotwendigkeit entlang/über die A96 Rechnung getragen. Zur vollen Entfaltung der Wirksamkeit dieser millionenteuren Maßnahme ist eine Anbindung in südliche Richtung über das geplante IKOWA-Gelände hin zum Arrisriedermoos dringend weiterhin offen zu halten. Dies wurde auch im REMOKO-Projekt bzgl. der Schwerpunkts-Zielart des Landkreises "Kreuzotter", die im Arrisriedermoos als isolierte Population vorkommt festgestellt. Die Biotopvernetzung wächst in ihrer Bedeutung und Notwendigkeit beständig durch die Zerschneidung von Lebensräumen und dem zu erwartenden Wanderungsdruck zur Anpassung, die der Klimawandel erzwingt.

Fazit: Die Naturschutzverbände lehnen diesen Standort ab. Er steht im Widerspruch zum Landesentwicklungsplan und ist nicht an den Siedlungsbestand angebunden. Um Flächen zu schonen und Pendlerverkehre zu reduzieren, müssen Wohnen und Arbeiten nämlich wieder zusammengebracht werden.

Wir teilen die Bewertung im strategischen Umweltbericht zur Regionalplanung in folgenden Punkten nicht: Bodenschutz - ohne Not werden gute landwirtschaftliche Böden überbaut. Deshalb ist IKOWA aus raumordnerischer Sicht nicht vertretbar.